

**S A T Z U N G**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Ronnenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Neufassung Kostentarif zu § 2**

- (1) Der Kostentarif zu § 2 Absatz 1 der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 16.12.2022, in Kraft getreten zum 01.01.2023 wird durch die als Bestandteil dieser Änderungssatzung nachfolgend abgedruckte Fassung ersetzt.
- (2) Die übrigen Bestandteile der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 16.12.2022 bleiben unverändert.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Ronnenberg, den 25.09.2024

gez. Marlo Kratzke  
Bürgermeister

**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Stadt Ronnenberg vom 01.10.2024\***

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge und Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	bis Format DIN A 4	5,00
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	8,00
1.2	Kopien	
1.2.1	Im Format DIN A 3 / DIN A 4	0,75
1.2.2	Im Format DIN A 3 / DIN A 4 von einer Originalseite	
	Auflagen von 2 bis zu 10 Stück	0,50
	Auflagen von 11 bis zu 50 Stück	0,25
	Auflagen über 50 Stück	0,15
1.3	Erstellung digitaler Dokumente (per E-Mail)	bis 2 MB: 6,00 € zusätzlich je MB = 1,00 €
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften/Vervielfältigungen je Seite	3,00
2.3	Erschließungsbestätigung gemäß § 62 NBauO, Bestätigung über das Nichtvorliegen einer Veränderungssperre	18,25
2.4	Bescheinigung über Anliegerbeiträge für Finanzierungszwecke oder Gutachten	18,25

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
<b>3</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteikarten, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder aufgrund sonstiger Bestimmungen gebührenfrei Akteneinsicht zu gewähren ist, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde	Stundentarif gem. Nr. 8
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Stundentarif gem. Nr. 8
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
4.1	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	Nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2, jedoch höchstens 10 EUR je Satzung
4.2	Abgabe des Haushaltsplanes	60,00
<b>5</b>	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)  für jede angefangene halbe Stunde	Stundentarif gem. Nr. 8
<b>6</b>	Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte verursacht worden sind, je Schadensfall	36,50
<b>7</b>	<b>Genehmigungen</b>	
7.1	Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen	73,00
7.1.1	Abnahme der Abwasseranlage gem. § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene halbe Arbeitsstunde zuzüglich Fahrzeug- und Gerätekosten lfd. Nr. 9	36,50
7.1.2	Bearbeitung einer Entwässerungsanzeige	36,50

7.1.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	Stundentarif gem. Nr. 8
-------	---	----------------------------

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschalbetrag Euro</b>
7.1.4	Genehmigung einer Hochbordabsenkung oder Grundstückszufahrt	Stundentarif gem. Nr. 8
7.1.5	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	Stundentarif gem. Nr. 8
7.1.6	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	36,50
7.1.7	Entscheidungen über Anträge auf Ausnahme genehmigungen Baumschutzsatzung (Genehmigung und Ablehnung)	36,50
7.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 500,00

## **8 Verwaltungstätigkeiten**

Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, werden für jede angefangene halbe Stunde inklusive Sachkostenanteil wie folgt berechnet:

- Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	45,00
- Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	36,50
- übrige Arbeitnehmer	29,00

## **9 Fahrzeug- und Gerätekosten**

Ist für Verwaltungstätigkeit die Nutzung eines Fahrzeuges erforderlich, werden folgende Kosten je angefangene halbe Stunde berechnet:

- Kehrmaschine	25,60
- LKW	25,60
- Unimog	25,60
- Radlader	25,60
- Großflächenmäher	10,20
- Kleinschlepper	10,20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
	- Transporter	10,20
	- PKW	7,70
	- namentlich nicht aufgeführte Geräte und Maschinen	5,10
	Zu den Fahrzeugkosten werden die gefahrenen Kilometer hinzugezählt; je gefahrener Kilometer	0,30
<b>10</b>	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	36,50
<b>11</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
11.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 11.1 u. 11.2 fallen  Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	10,20 bis 50,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB	36,50 )
<b>12</b>	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
13		
14	Zweitausfertigungen von Steuer-, Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen	3,50
15	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,50
16	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50
17	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen pauschal	10,00
18	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2	
	<b>Abgaben von Bauleitplänen</b>	
19	Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2 (andere Formate als DIN A 3 und DIN A 4 sind abhängig von den tatsächlichen anfallenden Kosten als Auslagen zu erstatten)	
	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	5,00 – 500,00**